

Satzung¹ des Bundes Deutscher Rechtspfleger Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck, Gliederung

- § 1 - Name, Sitz
- § 2 - Zweck
- § 3 - Gliederung

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 4 - Mitglieder, Aufnahme
- § 5 - Ehrenmitgliedschaft
- § 6 - Ende der Mitgliedschaft
- § 7 - Austritt
- § 8 - Ausschluss
- § 9 - Pflichten

3. Abschnitt: Organe

- § 10 - Organe
- § 11 - Rheinland-pfälzischer Rechtspflegertag: Zusammensetzung, Aufgaben
- § 12 - Rheinland-pfälzischer Rechtspflegertag: Verfahren
- § 13 - Präsidium: Zusammensetzung, Aufgaben
- § 14 - Präsidium: Verfahren
- § 14a - Erweiterter Vorstand
- § 15 - Landesleitung: Zusammensetzung, Wahl
- § 16 - Landesleitung: Geschäftsführung, Vertretung
- § 17 - Protokolle

4. Abschnitt: Haushalt

- § 18 - Beiträge
- § 19 - Rechnungsprüfer

5. Abschnitt: Bezirksverbände

- § 20 - Organe der Bezirksverbände
- § 21 - Ergänzende Vorschriften

6. Abschnitt: Sonstiges

- § 22 - Satzungsänderungen
- § 23 - Auflösung
- § 24 - Inkrafttreten

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung nur die männliche Form verwendet, sie gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck, Gliederung

§ 1 - Name, Sitz

¹Der Verband führt den Namen "Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V." ² Sein Sitz ist Mainz. ³Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck

(1) ¹Der Verband vertritt und fördert die berufspolitischen, rechtlichen, gesellschaftlichen und sozialen Belange der Rechtspfleger und Rechtspflegeranwärter in Rheinland-Pfalz. ²Er beteiligt sich an der Entwicklung des Rechts sowie der Gestaltung der Rechtspflege und fördert die Aus- und Fortbildung der Rechtspfleger.

(2) Der Verband gehört dem Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. an.

(3) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 - Gliederung

Der Verband gliedert sich in Bezirksverbände.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4 - Mitglieder, Aufnahme

(1) ¹Mitglieder des Verbandes können die Rechtspfleger - im und außer Dienst - und Rechtspflegeranwärter des Landes Rheinland-Pfalz werden. ²Ausnahmen sind zulässig.

(2) ¹Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet die Landesleitung. ²Gegen die Ablehnung kann das Präsidium angerufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem dem Antragsteller schriftlich mitgeteilten Datum.

§ 5 - Ehrenmitgliedschaft

Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag kann besondere Verdienste um den Rechtspfleger durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft anerkennen.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

§ 7 - Austritt

¹Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres erfolgen. ²Die schriftliche Austrittserklärung muss dem jeweiligen Bezirksverbandsvorstand oder der Landesleitung bis zum 31.03. bzw. zum 30.09. des Jahres zugehen.

§ 8 - Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es mit der Zahlung der Beiträge zwölf Monate im Verzug ist, oder
- b) wenn es vorsätzlich und schwerwiegend seine Pflichten als Mitglied verletzt.

(2) ¹Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhörung des jeweiligen Bezirksverbandsvorstandes und des betroffenen Mitglieds mit 2/3-Mehrheit. ²Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung durch Erklärung gegenüber der Landesleitung den Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertag anrufen.

(4) Der Ausschluss wird mit Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist oder mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertages an das Mitglied wirksam.

§ 9 - Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten sowie jede Beeinträchtigung der im Rahmen des Verbandszwecks liegenden Interessen anderer Mitglieder oder des Verbandes zu vermeiden.

3. Abschnitt: Organe

§ 10 - Organe

Organe des Verbandes sind der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag, das Präsidium, der erweiterte Vorstand und die Landesleitung.

§ 11 - Rheinland-pfälzischer Rechtspflegertag: Zusammensetzung, Aufgaben

(1) Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag besteht aus den erschienenen Mitgliedern des Verbandes.

(2) Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Aufgaben und Ziele des Verbandes,
- b) Beschlussfassung über Haushalt und Beiträge,
- c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Landesleitung,
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- e) Erteilung der Entlastung,
- f) Wahl der Landesleitung,
- g) Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines Stellvertreters,
- h) Bestimmung des Bezirksverbandes, in dessen Bereich der nächste Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag stattfinden soll,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 Satz 3.

§ 12 - Rheinland-pfälzischer Rechtspflegertag: Verfahren

(1) ¹Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag wird von der Landesleitung durch Veröffentlichung der Einladung auf der verbandseigenen Homepage einberufen. ²Er tritt in der Regel alle zwei, spätestens alle vier Jahre zusammen. ³Die Einladung soll in der verbandseigenen Informationsschrift veröffentlicht werden.

(2) ¹Der Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertag soll mindestens alle vier Jahre als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. ²Der Vorstand wird ermächtigt, den Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertag auch als hybride oder virtuelle Versammlung durchzuführen. ³Virtuelle Veranstaltungen dürfen höchstens zweimal in Folge abgehalten werden.

(3) Wenn der Vorstand beschließt von der Ermächtigung des Abs. 2 Satz 2 Gebrauch zu machen, entscheidet er auch über die elektronischen Kommunikationswege, auf denen die Teilnahme der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht werden soll.

(4) Zu einer außerordentlichen Tagung ist der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag einzuberufen

a) auf Beschluss des Präsidiums

b) auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens

aa) zwei Bezirksverbänden oder

bb) einem Fünftel der Mitglieder.

(5) ¹Die Einberufungsfrist für den Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertag beträgt zwei Monate, bei außerordentlichen Tagungen einen Monat. ²Sie beginnt mit der Veröffentlichung der Einberufung.

(6) ¹Anträge zum Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertag müssen der Landesleitung einen Monat vor Tagungsbeginn zugehen. ²Verspätet eingegangene Anträge bedürfen der Zulassung durch den Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertag.

(7) ¹Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag wird durch den Landesvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter geleitet. ²Die Leitung zur Durchführung der in § 11 Abs. 2 Buchstaben e und f (nur Wahl des Vorsitzenden) aufgeführten Aufgaben obliegt dem Vorsitzenden des gastgebenden Bezirksverbandes oder einem seiner Stellvertreter.

(8) Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) ¹Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit werden nur aus den für oder gegen den zur Abstimmung gestellten Antrag abgegebenen Stimmen berechnet. ³Es ist geheim abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag mit einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wird.

(10) ¹Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag ist öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 13 - Präsidium: Zusammensetzung, Aufgaben

(1) ¹Das Präsidium besteht aus der Landesleitung und den Vorsitzenden der Bezirksverbände oder deren Stellvertretern. ²Die gemäß § 13 Abs. 3 beauftragten Vereinsmitglieder gehören dem Präsidium ohne Stimmrecht an.

(2) ¹Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere

- a) Maßnahmen zur Verwirklichung der Beschlüsse des Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertages,
- b) Beschlussfassung über Haushalt und Beiträge zwischen den Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertagen,
- c) Maßnahmen nach § 15 Abs. 7,
- d) Bestimmung der Aufgaben und Ziele des Verbandes, soweit die Entscheidung nicht bis zur nächsten Tagung des Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertages anstehen kann.

²Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag kann dem Präsidium weitere Aufgaben übertragen.

(3) Das Präsidium kann einzelne Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgabenbereiche beauftragen.

§ 14 - Präsidium: Verfahren

(1) ¹Das Präsidium wird von der Landesleitung schriftlich einberufen. ²Es tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) ¹Das Präsidium soll als Präsenzveranstaltung tagen. ²Die Präsidiumssitzung kann auch als hybride oder virtuelle Sitzung durchgeführt werden. ³Über die Veranstaltungsform entscheidet die Landesleitung vor der Einberufung. ⁴Die Form der Veranstaltung wird den Mitgliedern des Präsidiums mit der Einberufung der Präsidiumssitzung mitgeteilt. ⁵Die Mitglieder des Präsidiums sind für die Bereitstellung der notwendigen Technik selbst verantwortlich.

(3) Das Präsidium ist ferner auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag mindestens eines Bezirksverbandes einzuberufen.

(4) Die Präsidiumssitzungen leitet der Landesvorsitzende oder ein anderes Mitglied der Landesleitung.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) § 12 Abs. 9 gilt entsprechend.

(7) Das Präsidium kann Dritten die Teilnahme an seinen Sitzungen gestatten.

§ 14a - Erweiterter Vorstand

¹Der erweiterte Vorstand besteht aus der Landesleitung und den gemäß § 13 Abs. 3 beauftragten Vereinsmitgliedern. ²Er berät die Landesleitung bei der Führung der Geschäfte.

§ 15 - Landesleitung: Zusammensetzung, Wahl

(1) Die Landesleitung besteht aus dem Landesvorsitzenden und mindestens drei stellvertretenden Landesvorsitzenden.

(2) ¹Die Mitglieder der Landesleitung werden vom Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertag einzeln gewählt. ²Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn ein Verbandsmitglied dies beantragt. ³Erhält kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt; gewählt ist hierbei, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁴§ 12 Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird der Rechtspflegertag als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt, werden die Mitglieder der Landesleitung entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 in einer offenen Abstimmung gewählt.

(4) Bei der Wahl werden je einem stellvertretenden Landesvorsitzenden die allgemeine Geschäftsführung (Geschäftsführer) und die Kassenführung (Schatzmeister) zugewiesen.

(5) Von den Mitgliedern der Landesleitung muss mindestens eines dem anderen Oberlandesgerichtsbezirk angehören.

(6) ¹Die Wahl erfolgt für vier Jahre. ²Die Mitglieder der Landesleitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt. ³Wiederwahl ist zulässig.

(7) Scheidet ein Mitglied der Landesleitung vorzeitig aus dem Amt, so kann das Präsidium bis zum nächsten Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertag eine Ergänzung vornehmen.

§ 16 - Landesleitung: Geschäftsführung, Vertretung

(1) ¹Die Landesleitung führt die Geschäfte des Verbandes. ²Sie ist Vorstand gemäß § 26 BGB. ³Zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) ¹Jedes Mitglied erledigt die ihm obliegenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Verbandes selbständig. ²Bei Widerspruch eines anderen Mitglieds der Landesleitung entscheidet die Landesleitung. ³§ 12 Abs. 9 S. 1 und 2 gelten entsprechend. ⁴Schriftliche, fernmündliche oder elektronische Abstimmungen sind zulässig. ⁵Das Nähere regelt die Landesleitung durch Geschäftsordnung.

(3) ¹ Die Landesleitung ist berechtigt, Vereinsmitglieder im Rahmen der Wahrnehmung einzelner Aufgaben zur Vertretung des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Rheinland-Pfalz zu bevollmächtigen. ² Eine Bevollmächtigung zur Vertretung im Rahmen von besonderen Aufgabenbereichen darf nur an beauftragte Vereinsmitglieder (§ 13 Abs. 3) erfolgen.

(4) ¹ Die Höhe der an die Landesleitung zu zahlenden Aufwandsentschädigung wird mit der Aufstellung eines Haushaltsplanes beschlossen oder nachträglich mit dem Abschluss eines Haushaltsjahres genehmigt. ² § 670 BGB bleibt unberührt.

(5) Die persönliche Haftung der Mitglieder der Landesleitung gegenüber dem Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 17 - Protokolle

Über alle Sitzungen der Organe werden Niederschriften gefertigt und vom Tagungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet.

4. Abschnitt: Haushalt

§ 18 - Beiträge

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertag (§ 11 Abs. 2 Buchstabe b) in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 19 - Rechnungsprüfer

Der Entlastungserteilung (§ 11 Abs. 2 e) geht eine Prüfung der Haushalts- und Kassenführung durch Rechnungsprüfer voraus.

5. Abschnitt: Bezirksverbände

§ 20 - Organe der Bezirksverbände

(1) Organe der Bezirksverbände sind der Bezirksverbandstag und der Vorstand.

(2) ¹Der Vorstand des Bezirksverbandes besteht aus dem Bezirksverbandsvorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern. ²Daneben können Beisitzer gewählt werden.

(3) Allgemeine Geschäftsführung und Kassenführung können von einem Mitglied des Vorstandes in Personalunion wahrgenommen werden.

(4) ¹Die Einberufung eines Bezirksverbandstages ist der Landesleitung unverzüglich zur Veröffentlichung auf der verbandseigenen Homepage anzuzeigen. ²Die Einladung soll auch in Textform erfolgen. ³Alle Mitglieder der Landesleitung haben das Recht am Bezirksverbandstag teilzunehmen; ihnen ist jederzeit das Wort zu erteilen.

(5) ¹Ein Bezirksverbandstag kann aus wichtigem Grund auch von der Landesleitung einberufen werden. ²Eine solche Einberufung schließt eine Einberufung durch den Bezirksverbandsvorstand aus.

§ 21 - Ergänzende Vorschriften

(1) ¹Einzelne Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes können durch Beschluss des Präsidiums mit 2/3-Mehrheit abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten trotz Abmahnung in nachhaltiger Weise verletzen. ²Eine nachhaltige Pflichtverletzung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied des Bezirksverbandsvorstandes wiederholt öffentlich in wichtigen Fragen der Verbandspolitik den Beschlüssen der Organe des Landesverbandes widerspricht oder andere Mitglieder entsprechend beeinflusst oder das Ansehen des Verbandes schädigt. ³Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann das abberufene Mitglied des Bezirksvorstandes binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Abberufung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landesleitung den Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertag anrufen.

(2) ¹ Die Einberufungsfrist für den Bezirksverbandstag beträgt zwei Wochen, die Antragsfrist eine Woche. ²Im übrigen gelten die Vorschriften des 1. bis 4. Abschnittes entsprechend.

6. Abschnitt: Sonstiges

§ 22 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 23 - Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann vom Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertag mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag, der die Auflösung beschlossen hat.

§ 24 - Inkrafttreten

¹Die Änderung der Satzung vom 20.9.1984 wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

²Die Änderung der §§ 7 und 12 bis 16 wurde in der Mitgliederversammlung am 27.06.2024 beschlossen.